

Seniorenheim der VG Linz, Vor dem Leetor 5, 53545 Linz am Rhein

**An unsere  
Bewohnerinnen und Bewohner  
Angehörige  
Betreuer  
Bevollmächtigte**

Seniorenheim Linz am Rhein GmbH  
Vor dem Leetor 5  
53545 Linz / Rhein  
Tel. (02644) 9514-0  
Fax (02644) 9514-299  
e-mail: [ralf.doetsch@seniorenheim-linz.de](mailto:ralf.doetsch@seniorenheim-linz.de)  
im Internet: [www.seniorenheim-linz.de](http://www.seniorenheim-linz.de)

HRB 13459      IK = 510 710 759

Geschäftsführer:  
Dipl.-Betriebswirt (FH) Ralf Dötsch

Datum: 17.08.2020

Besuchsregelung ab 1.7.2020

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Land Rheinland-Pfalz hat neue und verbindliche Besuchsregelungen verordnet. Die Regeln gelten ab 1.7.2020, sofern in der Einrichtung auch keine Infektionsfälle auftreten:

- 1.) Bewohner/innen dürfen **täglich 2 Besucherinnen oder Besucher ohne zeitliches Limit** empfangen. Die Regeln im Detail finden Sie in der *Landesverordnung über Neu- und Wiederaufnahmen sowie zu Besuchs- und Ausgangsrechten in Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe nach den §§ 4 und 5 des Landesgesetzes über Wohnformen und Teilhabe zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung des Coronavirus Vom 26. Juni 2020*
- 2.) Über die Besuche ist ein Register zu führen: **Hier bitten wir Sie darum, sich am Haupteingang in das Besucherbuch einzutragen.** Eine Anmeldung oder Terminvereinbarung des Besuchs ist nicht erforderlich.
- 3.) Die Hygieneregeln sind durch Besucher/innen weiterhin zu beachten (**Desinfektion, Mund-Nasen-Schutz, Sicherheitsabstand, direkte Wege**).
- 4.) Nicht infizierte Bewohner/innen können unter den allgemeinen Regeln der 10. Covid 19 Bekämpfungs-VO die Einrichtung nach Belieben verlassen.
- 5.) Bei einer Neuaufnahme oder nach Abwesenheit von mehr als 24 Stunden (außer bei Wiederaufnahme nach Krankenhausaufenthalt) erfolgt am Tag der Rückkehr/Aufnahme sowie am siebten Tag ein Corona-Test. Eine Quarantäne ist in diesem Zeitraum nicht mehr vorgesehen. Bewohner/innen sollen in diesen sieben Tagen außerhalb des eigenen Wohnbereichs aber grundsätzlich einen Mund-Nasen-Schutz tragen.
- 6.) Abweichungen, die diese Besucherrechte der o.a. Verordnung einschränken, sind nicht zulässig. Ausgenommen davon sind behördlich angeordnete Maßnahmen, die sich aufgrund einer Infektionslage ergeben.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Dötsch

Janina Alfonso